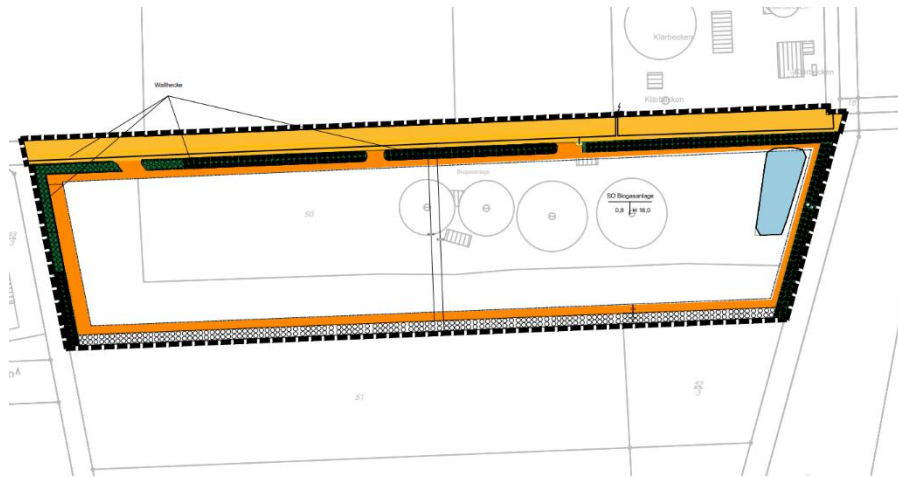




Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 199
„Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“
der Stadt Damme
(Teil I)



Ortsteil: Osterfeine

Planbereich: Osterfeine, Biogasanlage

E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG



Büro für Raumplanung GmbH

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und
der Träger öffentlicher Belange, sowie der
Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1)
BauGB

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Str. 66

49661 Cloppenburg

Tel. 04471 / 965 – 400

Fax 04471 / 965 – 481

Datum: 19.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	3
1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Rahmenbedingungen.....	4
2.1 Kartengrundlage	4
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.3 Städtebauliche Situation.....	5
2.4 Standortalternativenprüfung	5
2.5 Liste notwendiger Gutachten.....	5
3. Planungsrechtliche Situation.....	6
3.1 Landes- und Regionalplanung	6
3.2 Vorbereitende Bauleitplanung	6
3.3 Verbindliche Bauleitplanung	7
3.4 Inhalt und Umfang der Änderung	7
4. Abwägung öffentlicher und privater Belange	7
4.1 Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB)	8
4.1.1 Immissionsschutz	9
4.2 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB)...	9
4.3 Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB).....	10
4.3.1 Belange von Natur und Landschaft	10
4.3.2 Artenschutz.....	11
4.3.3 Bodenschutz	12
4.4 Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB).....	12
4.5 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB).....	12
5. Inhalt des Bebauungsplanes	13
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	13
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	13
6. Verkehrliche und Technische Erschließung und Infrastruktur	14
6.1 Verkehrliche Erschließung.....	14

6.1.1	Fuß und Radwege	14
6.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	14
6.1.3	Motorisierter Individualverkehr	14
6.2	Oberflächenentwässerung.....	14
6.3	Wasserversorgung	14
6.4	Schmutz- und Abwasserentsorgung.....	14
6.5	Brandschutz und Löschwasserversorgung.....	15
6.6	Abfallbeseitigung.....	15
6.7	Sonderabfälle.....	15
6.8	Gas- und Stromversorgung.....	15
6.9	Fernmeldetechnische Versorgung	15
6.10	Soziale Infrastruktur.....	15
7.	Städtebauliche Daten	15
8.	Maßnahmen und Kosten	15
9.	Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	16
9.1	Aufstellungsbeschluss.....	16
9.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden.....	16
9.2.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.....	16
9.2.2	Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	16
9.3	Satzungsbeschluss.....	17
10.	Planverfasser.....	17

Anlagen

Anlage 1: Lücking & Härtel GmbH (2025): Geruchsimmissionsprognose zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O Biopower GmbH & Co. KG“ der Stadt Damme, Berichtsnummer: 1208-S-01-14.05.2025/0. Cloppenburg, 14.05.2025.

Rechtsgrundlagen

Dem vorliegenden Bauleitplan liegen folgende Rechtsgrundlagen zu Grunde (Stand 15.05.2025):

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (BGBl. I S. 176). Zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 323).

1. Anlass und Ziel der Planung

Die E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG betreibt im Ortsteil Osterfeine der Stadt Damme eine Biogasanlage, deren Zulässigkeit und Betrieb auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 beruht. Der Bedarf an erneuerbarer, dezentral erzeugter Energie sowie an CO₂-neutraler Wärme für Haushalte, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht.

Um die Versorgungssicherheit und den flexiblen Anlagenbetrieb weiter zu verbessern und dem gestiegenen Anschlussinteresse an die Anlage gerecht zu werden, beantragt der Betreiber eine Erhöhung der zulässigen Bauhöhe einzelner Anlagenbestandteile sowie eine Erhöhung der maximal zulässigen Inputmengen.

Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ festgesetzte Anlagenkapazität und Anlagenhöhe nicht dem Bedarf entspricht, hat sich die Stadt Damme entschieden, die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ aufzustellen. Da der Planung ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, wird dem Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB beigelegt.

Da sich die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes lediglich auf zwei Festsetzungen des Ursprungsplanes bezieht, wird die vorliegende Begründung und Abwägung sich auf die zwei Änderungsinhalte beziehen. Alle weiteren Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 199, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die im Rahmen der Aufstellung erarbeitenden Gutachten und Untersuchungen behalten ihre Gültigkeit.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Anlage zur effizienteren Nutzung regionaler Wirtschaftsdünger zu schaffen und gleichzeitig zusätzliche Wärmekunden über ein Nahwärmenetz versorgen zu können. Die Änderung steht damit im Einklang mit den örtlichen und nationalen Zielen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung.

Die vorliegende 1. Änderung erstreckt sich auf den vollen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ und umfasst daher eine ca. 3,42 ha große Fläche im Osten der Stadt Damme im Ortsteil Osterfeine.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Kartengrundlage

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des LGLN – Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Vechta, im Maßstab 1:1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 3,42 ha große Fläche und befindet sich im Osten der Stadt Damme im Ortsteil Osterfeine. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Flur 79, Flurstück 23 und 50 der Gemarkung Damme. Eine genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Die unmittelbare Umgebung der Fläche ist von der Landwirtschaft geprägt. Im Nordosten liegt die Kläranlage Damme des OOVW.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 ist derzeit überwiegend im nördlichen Teil bebaut, jedoch bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199 überplant.

Die Fläche wird von der Gemeindestraße „Lage“ begrenzt und erschlossen. Westlich und östlich anschließend an das Gebiet befinden sich Wirtschaftswege.

2.4 Standortalternativenprüfung

Bei der Alternativenprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, bei denen die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten.¹

Da es sich um eine Änderung einer bereits bestehenden Anlage handelt, welche ohne eine Abweichung der bereits beplanten Grundfläche durchgeführt werden kann, bestehen auf dem Plangebiet keine Alternativen zu diesem Standort.

2.5 Liste notwendiger Gutachten

Um die durch das Planvorhaben betroffenen Belange angemessen zu untersuchen und die technische Umsetzbarkeit sicherzustellen wurden im Rahmen des Verfahrens folgende Gutachten und Untersuchungen durchgeführt und in Folge berücksichtigt:

- **Umweltbericht:** Erforderlich nach § 2 (4) BauGB, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu dokumentieren.

¹

vgl. Muster-Einführungserlass zum EAGBau Fachkommission Städtebau am 1.Juli 2004 oder Kuschnerus 2010

- **Geruchsgutachten:** Untersuchung zu möglichen Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne müssen gem. § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Die kommunale Planung ist aus den Zielen der übergeordneten Planung zu entwickeln, bzw. muss auf diese abgestimmt werden.

Für die Bewertung der raumordnerischen Belange sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) heranzuziehen. Das RROP des Landkreises Vechta aus dem Jahr 2022 weist die Fläche größtenteils als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund des hohen Ertragspotenzials (G) - aus. Im östlichen Bereich des Plangebiets ist ein Bereich als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (G) ausgewiesen (siehe Ausschnitt RROP). Dieses Gebiet soll durch die Änderung der Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden.

Das RROP des Landkreises Vechta erkennt die Wichtigkeit der Biogasanlagen als einen Teil der Energiewende und als wichtigen Faktor beim Klimaschutz an (RROP 3.2.1 - 02 Satz 1 und 2). Zusätzlich wird im RROP der Flächenbedarf für Biogasanlagen sowie deren Gesamtzahl im Vergleich zu den Nachbarkreisen als gering eingeschätzt. Auf Grundlage der gegenseitigen Flächenbindung wird auf den Abstimmungsbedarf zwischen Biogasanlagen und Tierhaltungen hingewiesen (RROP 3.2.1). Hierbei ist sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und des Naturschutzes kommt.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht für den betroffenen Bereich in der zeichnerischen Darstellung keine konkreten Zielaussagen vor.

Allerdings sieht das LROP vor, dass die nachhaltige Erzeugung von erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden soll. Hierzu sollen u.a. auch der Bereich der Bioenergie raumverträglich ausgebaut werden.

Zusätzlich wird festgehalten, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen (LROP 4.2.1).

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Damme wird die Fläche als ein „Sonstiges Sonderbaugebiet“ mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas" dargestellt. Da die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes den

Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, wird diese gem. § 8 (2) des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich verbindlich gilt der Bebauungsplan Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ der Stadt Damme, dessen Satzungsbeschluss am 13.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Um dem vorliegendem Planungsziel gerecht zu werden, welches die Erweiterung der Inputmenge der Biogasanlage sowie die Erhöhung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen vorsieht, wird die Fläche mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ mit örtlichen Bauvorschriften geändert.

3.4 Inhalt und Umfang der Änderung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 sind folgende Änderungen vorgesehen:

Erhöhung der maximal zulässigen Bauhöhe von bisher 12,00 m auf 16,00 m für einzelne Anlagenteile (insbesondere Gärrestlagerbehälter mit Halbkugeldachform).

Erhöhung der maximal zulässigen Inputmenge von 28.000 t/a auf 36.000 t/a, wobei die zusätzlichen 8.000 t/a ausschließlich aus Wirtschaftsdünger (Rindergülle, Geflügelmist, etc.) stammen sollen. Die Gesamtmenge an nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) als Input bleibt unverändert. Somit beträgt der Anteil an NaWaRo 39% und der der Wirtschaftsdünger 61% des Jahresinputs.

Die geänderten Festsetzungen erstrecken sich lediglich auf die textlichen Inhalte des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt unverändert. Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 werden jedoch die Planzeichnung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan den Änderungen entsprechend aktualisiert.

4. Abwägung öffentlicher und privater Belange

Gem. § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (7) BauGB). Es sollen Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt werden.

In der vorliegenden Planung werden nachfolgende Belange wesentlich berührt:

	Belang	Betroffen
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale, kulturelle Bedürfnisse	
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild	X
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft	
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden	
§ 1 (6) Nr. 14 BauGB	Versorgung mit Grün und Freiflächen	
§ 1 (7) BauGB	Private Belange	

4.1 Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB)

Durch die Erweiterung der Biogasanlage sind keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Durch bereits bestehende grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan wird die landschaftliche Einbindung des Plangebietes sichergestellt und so negative Auswirkungen durch eine optische Beeinträchtigung des Ortsbildes reduziert.

4.1.1 Immissionsschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

4.1.1.1 Schallschutz

Die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ist ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung. Einerseits muss sichergestellt werden, dass die schalltechnischen Schutzansprüche innerhalb des Plangebietes eingehalten werden, und gleichzeitig die vorgesehenen Nutzungen keine negativen immissionstechnischen Auswirkungen auf die Umgebung haben.

Durch die Erhöhung der Inputmengen der Biogasanlage wird sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der Zulieferung erhöhen. Hierbei ist mit zwei zusätzlichen Anlieferungsfahrten an je fünf Tagen der Woche zu rechnen. Für die An- und Ablieferung werden vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt. Der Fahrzeugverkehr verteilt sich auf verschiedene Straßen und Wirtschaftswege.

Der Betriebsverkehr, welcher den laufenden Betrieb der Anlage garantiert, findet ausschließlich tagsüber statt.

Da sich der Verkehr mit im Durchschnitt zwei zusätzlichen Zulieferungen werktags gegenüber der Bestandssituation kaum verändert, wird mit Hinblick auf den Schallschutz keine merklich negative Beeinträchtigung der Situation erwartet und somit den Schutzansprüchen entsprochen.

4.1.1.2 Geruchsimmissionen

Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es zu einer erhöhten geruchlichen Belastung. Eine Geruchsimmissionsprognose des Fachbüros Lücking & Härtel GmbH vom 14.05.2025, die als Anlage 1 der Begründung beigelegt ist, ergab jedoch, dass die Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzgrenze liegt. Nähere Informationen finden sich in der Geruchsimmissionsprognose. Mit Hinblick auf die Geruchsimmissionen ist somit keine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

4.2 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des Ortsbildes zu beachten.

Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Ortsbild wird durch die vorgesehene Planung nicht negativ beeinflusst.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Kernsiedlungsgebiets und ist durch Baumreihen, landwirtschaftliche Bauten und festgesetzte Eingrünungsbereiche bereits vom Ortsbild abgeschirmt. Weitergehend ist die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für die Kuppeln der Biogasanlage vorgesehen. Aufgrund ihrer Wirkung in der Landschaft und den Proportionen der Anlagen von 2,6:1 (Breite zu Höhe Verhältnis des Rundbehälters) wird die leichte Erhöhung kaum optisch erkennbar sein.

Eine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ist daher durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

4.3 Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB)

4.3.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 199 bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung der Bauleitplanung verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder neue Eingriffsflächen entstehen, ist keine Erweiterung der bestehenden Kompensationsregelung erforderlich. Die bisherigen Maßnahmen bleiben bestehen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 erfolgt insbesondere eine Anpassung der maximal zulässigen Bauhöhe einzelner Anlagenteile von bislang 12,00 m auf künftig 16,00 m. Diese Änderung betrifft insbesondere den geplanten Gärrestlagerbehälter. Vor dem Hintergrund der funktionalen und energetischen Anforderungen an die Biogasanlage stellt diese bauliche Modifikation eine sachlich begründete Optimierung des Anlagenbetriebs dar.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Erhöhung der Bauhöhe als maßvoll und landschaftsverträglich einzustufen. Aufgrund des großen Durchmessers des Behälters (ca. 42 m) ergibt sich ein gedrungenes Verhältnis von Höhe zu Grundfläche (ca. 1:2,6), sodass keine vertikal dominierende Wirkung entsteht. Die Volumenwirkung gliedert sich vielmehr flächig in das bestehende Ensemble der Biogasanlage ein.

Die Biogasanlage liegt in einem vorbelasteten, gewerblich-landwirtschaftlich genutzten Umfeld, das durch große technische Bauwerke (z. B. Kläranlage, Wirtschaftsgebäude) geprägt ist. Die Maßnahme führt daher nicht zu einer städtebaulich neuen oder prägenden Bauform, sondern setzt die vorhandene Nutzung konsequent fort.

Die optische Fernwirkung der erhöhten Baukörper ist aufgrund der ebenen Topographie und des großflächigen Landschaftsraums begrenzt. Aus den angrenzenden Siedlungsbereichen ist die Anlage nur teilweise einsehbar. Die vorhandene Vegetation und Geländemorphologie bieten zusätzliche visuelle Abschirmung.

Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes beigelegt.

4.3.2 Artenschutz

§ 44 BNatSchG begründet ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Grundsätzlich wird auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hingewiesen:

Um eine mögliche Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Die Bauzeitenbeschränkung ist unbedingt einzuhalten. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen.

Die Baumaßnahmen sind auf tagsüber zu beschränken, um nachtaktive Vogel- und Insektenarten nicht zu stören.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Weitergehend sind keine negativen Auswirkungen mit Hinblick auf den Artenschutz durch den Vollzug der Planung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zu erwarten.

4.3.3 Bodenschutz

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 bezieht sich lediglich auf bereits beplante Flächen. Daher werden keine neuen, bzw. bisher ungeplanten Bodenarbeiten vorgenommen. Die allgemeinen Hinweise zum Bodenschutz sind dennoch zu beachten.

4.4 Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 (6) Nr. 8 BauGB)

Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans wird ein Beitrag zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgung im Stadtgebiet Damme geleistet. Ziel der Planung ist es, die bestehende Biogasanlage in ihrer technischen Leistungsfähigkeit so zu erweitern, dass sie künftig noch besser zur regionalen Versorgung mit Energie und CO₂-neutraler Wärme beitragen kann.

Durch die Erhöhung der zulässigen Inputmenge sowie durch die baulich bedingte Erhöhung von Lager- und Speicherkomponenten wird die Betriebsstabilität und Flexibilität der Anlage verbessert. Insbesondere in Zeiten hohen Wärmebedarfs (z. B. in der Heizperiode) kann so mehr Energie bereitgestellt und gespeichert werden, was die Versorgungssicherheit im lokalen Nahwärmenetz direkt stärkt.

Die geplante Ausweitung des Wärmenetzes zur Versorgung weiterer Haushalte reduziert Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern und senkt langfristig die Energiekosten für angeschlossene Nutzer.

4.5 Belange des Verkehrs (§ 1 (6) Nr. 9 BauGB)

Durch die geplante Erhöhung der Inputmenge von derzeit 28.000 t/a auf 36.000 t/a ist mit einem moderaten Anstieg des Anlieferverkehrs zu rechnen. Nach Angaben des Vorhabenträgers wird sich der Transportaufwand um etwa zwei zusätzliche Lkw-Fahrten pro Tag an Werktagen erhöhen. Diese Mehrbelastung bleibt im Rahmen der vorhandenen Erschließungskapazitäten und führt zu keiner erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder die Leistungsfähigkeit des örtlichen Straßennetzes sind nicht zu erwarten.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 199 werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen sowie die Inputmengen gegenüber der ursprünglichen Planung geändert. Die restlichen festgelegten Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt und gelten weiterhin.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 199 wird gem. § 11 (2) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzt. Die Festsetzung bleibt mit Ausnahme des zweiten Satzes vollumfänglich bestehen, der den Gesamtinput der Biogasanlage pro Jahr regelt. Dieser wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Speisung der Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG ist festgesetzt auf ca. 39 % NaWaRo und ca. 61 % Wirtschaftsdünger, wobei der Gesamtinput maximal 36.000 Tonnen pro Jahr beträgt.“

Durch die Festsetzung und Erhöhung der Gesamtkapazität der Biogasanlage wird dem erhöhten Bedarf an Leistung der Biogasanlage entsprochen. Somit wird die lokale Versorgungssicherheit und weitergehende Nutzung von erneuerbarer Energie für Wohnraum sichergestellt werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 199 wird das Maß der baulichen Nutzung mit dem Ziel angepasst, die Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung der bestehenden Biogasanlage zu sichern. Dabei orientieren sich die geänderten Festsetzungen hinsichtlich der Bauhöhe und Nutzungskapazität an der bestehenden baulichen Struktur sowie an den Festsetzungen des Ursprungsplans. Durch diese abgestimmte Anpassung wird sichergestellt, dass sich die Erweiterung der Anlage städtebaulich verträglich in das bestehende Umfeld einfügt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen kann gem. § 16 (2) BauNVO im Bebauungsplan festgesetzt werden. Zur Steuerung der baulichen Höhenentwicklung und zur Vermeidung überdimensionierter Baukörper wird entsprechend der baulichen Anforderungen an die Biogasanlage innerhalb des Plangebietes eine Gebäudehöhe (GH) von 16,0 m festgesetzt. Diese Festsetzung stellt sicher, dass die Biogasanlage entsprechend Ihrer betrieblichen Anforderungen dimensioniert ist.

Höhenbezugspunkte

Maßgebend für die Höhenbegrenzungen sind die gem. § 18 (1) BauNVO in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes definierten Höhenbezugspunkte.

Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante der örtlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches. Dabei werden Antennen, Schornsteine und ähnliche bauliche Elemente gemäß § 18 BauNVO unberücksichtigt gelassen.

6. Verkehrliche und Technische Erschließung und Infrastruktur

6.1 Verkehrliche Erschließung

6.1.1 Fuß und Radwege

Das Plangebiet hat keine gesonderte Erschließung für den Fuß- und Radverkehr.

6.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

In ca. 1,36 km westlich im Ortskern von Osterfeine liegt die Bushaltestelle „Grundschule“, an der die Buslinie 696 (Damme (Dümmer)-Steinfeld) verkehrt.

6.1.3 Motorisierter Individualverkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich verlaufende Straße „Lage“.

6.2 Oberflächenentwässerung

Die im Bebauungsplan Nr. 199 definierten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung bleiben auch für die vorliegende Änderung bestehen. Eine adäquate Oberflächenentwässerung wird so sichergestellt.

6.3 Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

6.4 Schmutz- und Abwasserentsorgung

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb der Plangebiete erfolgt über einen Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz des OOWV.

6.5 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

6.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Vechta durchgeführt.

6.7 Sonderabfälle

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6.8 Gas- und Stromversorgung

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

6.9 Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt lt. Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i (7) Telekommunikationsgesetz (TKG) über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.

6.10 Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur spielt für das vorliegende Vorhaben keine Rolle.

7. Städtebauliche Daten

Fläche	Größe (ca.)
Geltungsbereich	3,42 ha
Verkehrsfläche	0,42 ha
Private Grünfläche	0,40 ha
Wasserfläche	0,06 ha
Sondergebiet Biogasanlage	2,54 ha

8. Maßnahmen und Kosten

Die Kosten des Verfahrens und der Umsetzung der Planung werden vom Betreiber der Biogasanlage getragen. Für die Stadt Damme entstehen keine weiteren Kosten.

9. Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

9.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 gem. § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ gefasst.

9.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die privaten und öffentlichen Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Deswegen werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

9.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Gem. § 3 (1) BauGB wurde der Vorentwurf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ mit der Begründung und der Bekanntmachung im Zeitraum vom XX.XX.XXX bis XX.XX.XXX im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: Öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

9.2.2 Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Gem. § 3 (2) BauGB wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ mit der Begründung und der Bekanntmachung im Zeitraum vom XX.XX.XXX bis XX.XX.XXX im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: Öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB zeitgleich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

9.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXX** die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

XXXXX, den

.....

Der Bürgermeister

10. Planverfasser

Die Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ erfolgte durch das Planungsbüro:



Büro für Raumplanung GmbH
